

Satzung

VEREIN POLNISCHER INGENIEURE - STOWARZYSZENIE INŻYNIERÓW POLSKICH e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Verein Polnischer Ingenieure - Stowarzyszenie Inżynierów Polskich e.V., im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand im Aachen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Präsentation der polnischen Kultur, wie z.B. die jährliche Teilnahme am EU-Tag in Düsseldorf oder die finanzielle Unterstützung der polnischen Kultur- und Informationssendung bei Radio Duisburg International.
3. Die Grundlage des Wirkens ist der Freundschafts- und Nachbarschaftsvertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland vom 17.06.1991 mit dem Ziel der Zusammenführung von in Deutschland wohnenden Technikern und Ingenieuren, die polnischer Abstammung sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Die Mitglieder setzen sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.
2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen mit der Rechtsform "Eingetragener Verein", die gemeinnützige Ziele verfolgen und deren Satzungszweck denen dieses Vereins weitestgehend entspricht, sowie natürliche Personen:
 - a. in Deutschland und Polen lebende Ingenieure und Techniker,
 - b. Studenten an Hochschulen in Deutschland und in Polen,
 - c. andere Personen,die Ziele dieser Satzung anerkennen und unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Status eines ordentlichen Mitglieds nicht anstreben und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Die Mitglieder haben die Aufgaben und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
5. Ordentliche Mitglieder des Mitgliedsvereins, der gemäß § 4 Abs. 2 als ordentliches Mitglied des Vereins aufgenommen wurde, sind nicht zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Neue Mitglieder können in den Verein nach schriftlicher Antragsstellung beim Vorstand aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet in schriftliche Form der Vorstand des Vereins.
3. Der Verein kann per Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft muss von der Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. den Tod
 - b. schriftliche fristlose Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins. Der Beitrag für das laufende Jahr ist dabei noch zu entrichten.
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht bezahlt sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss erfolgt per Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss betrifft nicht die Mitglieder, die durch Beschluss der Hauptversammlung in die Organe des Vereins gewählt sind.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss, der begründet sein muss und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben ist, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Kontrollausschuss schriftlich eingelegt werden. Wird von dem Berufungsrecht kein Gebrauch gemacht oder die Frist versäumt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
5. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die nächste Hauptversammlung darüber zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Kontrollausschuss
4. die Rechnungsprüfungskommission

§ 8

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird mindestens einmal in der Amtsperiode des Vorstandes durch den Vorstand einberufen.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung ist aufgrund des Vorstandsbeschlusses einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Termin der Hauptversammlung muss spätestens 90 Tage nach dem Vorstandsbeschluss oder dem Antrag auf Einberufung stattfinden.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Vorankündigung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

6. Die Hauptversammlung ist zuständig insbesondere für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c. die Wahl und die Abberufung des Kontrollausschusses,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - e. die Festlegung des Jahresbeitrages,
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Die Hauptversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und Gremien beschließen.
8. Die Hauptversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der durch Wahl bestimmt wird. Der Protokollführer wird auch vom Hauptversammlung durch Wahl bestimmt.
9. Bei der Hauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; jeder Mitgliedsverein hat auch eine Stimme.
10. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung.
11. Das Stimmrecht der juristischen Person mit ordentlicher Mitgliedschaft übt die hierfür durch den jeweiligen Mitgliedsverein schriftlich legitimierte Person.
12. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden.
13. Satzungsänderungen oder Änderung des Vereinszwecks können nur mit Zustimmung von 2/3 des Stimmpotenzials der anwesenden Mitglieder unter Einbeziehung der schriftlich bevollmächtigten Personen, bei einer Präsenz von mindestens der Hälfte der Vereinsmitgliederstimmen beschlossen werden. Sie sind nur zulässig, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung wörtlich angegeben worden sind.
14. Über die Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.
15. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, den Kontrollausschuss und die Rechnungsprüfungskommission mit einer einfachen Stimmenmehrheit.
16. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person über die Vollmacht ist zulässig.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. der/dem Schatzmeister/in
 - e. der/dem Sekretär/in
2. Der Vorstand wird direkt von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Eine dieser Personen muss die/der Vorsitzende oder die/der 1. stellvertretende Vorsitzende sein.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Erforderlich ist, dass bei jeder Beschlussfassung die/der Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 1. stellvertretende Vorsitzender mitwirkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
8. Zu jeder Sitzung des Vorstandes ist der Vorsitzende des Kontrollausschusses einzuladen.
9. Bei besonderer Dringlichkeit können Beschlüsse nach schriftlicher, fachschriftlicher oder e-Mail Beratung gefasst werden. Erforderlich ist, dass jedes Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren zugestimmt hat. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen den entsprechenden Beschluss mittragen. Absatz 8 ist anzuwenden.

§ 10

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden wählen; sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sein.
2. Der Kontrollausschuss übt Kontrollfunktionen gegenüber dem Vereinsvorstand aus und ist zur Kontrolle der Finanztätigkeit des Vereins im Gesamtumfang berechtigt.
3. Der Kontrollausschuss legt der Hauptversammlung seinen Rechenschaftsbericht vor.

§ 11

Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden wählen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht. Sie dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sein.

§ 12

Mittel des Vereines

1. Mittel des Vereines sind Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und erwirtschaftete Überschüsse.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.
3. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Hauptversammlung bestimmt.

§ 13


Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, aufgelöst werden. Voraussetzung ist, das in der Einladung zur Hauptversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist.

§ 14

Heimfall-Klausel

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.


16.09.2013

